

- Abpumpen von Fäkalien -

- Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung übernehmen wir keine Gewähr -

Aus aktuellem Anlass zitieren wir ein Schreiben des Umweltbundesamtes:

Abpumpen von abflusslosen Abwassersammelgruben

Sehr geehrte,

nach § 1 a Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung zu verhüten (Auszug). Das Berliner Landeswassergesetz sagt dasselbe aus.

Unseres Wissens ist in den Kleingartensatzungen sogar vorgeschrieben, Nutzpflanzen anzubauen und nicht nur Ziergärten (Rasen und Blumen) zu betreiben. Durch das Verspritzen von Abwasser gelangen Fäkalkeime, Wurmeier und Darmparasiten an die Nutzpflanzen, so dass auf diesem Weg Krankheiten verbreitet werden. Auch gelangen o. a. Keime durch das Begehen dieser Flächen in den Wohnbereich, so dass am Boden spielende Kinder und auch heruntergefallene Gegenstände mit Fäkalkeimen u. a. kontaminiert werden. Aus vorgenannten Gründen können wir uns nicht vorstellen, dass in alten Pachtverträgen (vor 1998) diese Art der Entsorgung gestattet ist oder war. Durch Telefonanrufe von Betroffenen sind wir der Tatsache gewahr geworden, dass das Abpumpen von Abwassersammelgruben vor allen in den "Neuen Bundesländern" eine viel geübte Praxis/Unsitte ist, der Einhalt geboten werden muss. Für die Bewässerung gilt die DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser", in der es heißt: "Eine Bewässerung - vor allem, wenn sie der Ertragsstabilisierung dient - ist so durchzuführen, dass keine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier zu besorgen ist."

Neben den Umweltauswirkungen - Gestank und Grundwasserverunreinigung - sind die hygienischen Belange wie o. e. noch höher einzustufen.

Falls das Ausbringen von Abwasser jemals in den Nachtstunden gestattet war, kann dies nur auf Unwissenheit der Genehmigenden zurückzuführen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit dem Vorstehenden gedient zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jürgen Hahn